

**Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen über den Anschluss an die öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen und ihre Benutzung**

**- Abwasseranschlusssatzung -**

**vom 21. Juni 2012**

**in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 1. Juli 2018**

**(Lesefassung)**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (nachfolgend ZWAR genannt) obliegt die Beseitigung des auf seinem Gebiet anfallenden Abwassers, soweit er abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält der ZWAR folgende jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen:
  - a) die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen  
Banzelwitz, Bergen auf Rügen, Boldevitz, Breege-Lobkevitz, Breesen, Dranske, Dreschvitz, Gagern, Garz, Gingst, Glowe, Göhren, Gustow, Gütin, Hiddensee, Jagdschloss Granitz, Waldsiedlung Kasnevitz, Lehsten, Lohme, Losentitz, Maltzien, Mursewiek, Neuenkirchen, Patzig, Poseritz, Putgarten, Rappin, Sagard, Schaprode, Schaprode-Hafen, Trent-Vaschvitz, Ummanz, Venz, Zicker-Zeltplatz, Zudar, Zirkow-Viervitz und Vieregge
  - b) die zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.
- (3) Als weitere gesonderte öffentliche Einrichtung wird die Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen (dezentrale Abwasserentsorgung) behandelt. Einzelheiten werden in entsprechenden Satzungen geregelt.
- (4) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung, Aus- und Umbau oder Beseitigung bestimmt der ZWAR.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 WHG).
2. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 WHG).
3. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 WHG).
4. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung (§ 54 Abs. 2, S. 1 WHG).
5. Zu den öffentlichen Abwassereinrichtungen gehören:
  - a) die gesamten öffentlichen Entwässerungsnetze im Verbandsgebiet, bestehend aus Druck- und Freispiegelleitungen für Schmutzwasser und/oder Niederschlagswasser,
  - b) die Grundstücksanschlusskanäle einschließlich der Revisionschächte oder Reinigungsöffnungen, der öffentlichen Grundstückspumpwerke und Druckleitungen bei Druckentwässerung einschließlich aller dazu gehörigen technischen Einrichtungen,
  - c) die Kläranlagen einschließlich aller technischen Einrichtungen,
  - d) die öffentlichen Abwasserpumpwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen,
  - e) Niederschlagswasserrückhaltevorrichtungen,
  - f) die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des ZWAR
  - g) Thermische Klärschlammverwertungsanlage.
6. Bei Mischkanalisation werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

7. Bei Trennkanalisation werden Schmutz- und Niederschlagswasser gesondert in jeweils einem Kanal gesammelt und fortgeleitet. Bei modifizierter Trennkanalisation wird das Schmutzwasser in den dafür vorgesehenen Kanal eingeleitet und das Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert oder verwertet bzw. in ein Oberflächengewässer eingeleitet.
8. Grundstücksanschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis einschließlich des (ersten) Revisionsschachtes (Reinigungsöffnung) an der Grundstücksgrenze zwischen öffentlichem Straßen- (Weg-, Platz-) Grundstück und dem ersten Privatgrundstück, auch wenn dieses eine private Straße, Weg oder Platz ist. Der Revisionsschacht ist, soweit die öffentliche Abwasseranlage nach dem 20. Juli 1999 hergestellt wurde, Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung. In Ausnahmefällen kann von der Errichtung eines Revisionsschachtes bzw. Reinigungsöffnung abgesehen werden. Ausnahmen sind dann zulässig, wenn der Revisionsschacht nicht erforderlich oder technisch nicht möglich ist. Er ist nicht erforderlich, wenn das Abwasser über eine private Hebeanlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird und bei Einleitung in einen Freigefällekanal eine Druckunterbrechung gegeben ist. Technische Unmöglichkeit ist gegeben, wenn die vordere Hauswand unmittelbar an den Bürgersteig oder die Straße grenzt oder die Entfernung von der vorderen Hausmauer bis zur privaten Grundstücksgrenze metermäßig zu gering und der Einbau aus Platzgründen nicht möglich ist.
9. Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten dienen. Sie können sich auch auf vorgelagerten privaten Grundstücken befinden. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Rückstausicherungen, Abwasserschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltevorrichtungen und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Reinigungsschächte und – Öffnungen. Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen sowie alle sonstigen auf dem Grundstück im Erdreich oder Baukörper verlegten Leitungen. Sie sind Eigentum des Anschlussberechtigten und stehen in dessen Verantwortung.
10. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne, auf das sich die Abwasserbeseitigungspflicht des ZWAR erstreckt. Als wirtschaftliche Einheit gilt jede Teilfläche eines Grundstücks, für die eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht oder vollzogen ist. Der Begriff der wirtschaftlichen Einheit ist insbesondere dann anzuwenden, wenn
  - a) sich auf grundbuchrechtlich getrennten Grundstücken ein oder mehrere Gebäude zur Wohnnutzung oder ein oder mehrere Gebäude zur gewerblichen Nutzung, die demselben Betriebszweck dienen, befinden oder diese zulässig sind,
  - b) bei Zelt- und/oder Campingplätzen, unbeschadet der Tatsache, dass mehrere Buchgrundstücke unterschiedlichen Eigentümern gehören.
11. Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes sind, vor dem eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage liegt. Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (Ferienhäuser, Wohnlauben usw.) sowie Gewerbetreibende, darunter fallen auch Unternehmer von Zelt- und Campingplätzen auf fremdem Grund und Boden.

### **§ 3**

#### **Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Anschlussberechtigten sind nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet, ihr die Anschlusspflicht auslösendes Grundstück an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen und diese zu benutzen (Anschluss- und Benutzungszwang). Im Rahmen des Benutzungszwangs ist sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Einrichtung zuzuleiten.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang tritt ein, sobald auf dem Grundstück Abwasser anfällt, unabhängig davon, ob das Grundstück bebaut ist oder nicht.
- (3) Voraussetzungen für die Berechtigung und Verpflichtung ist

- a) dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt, in der eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist oder
- b) dass das Grundstück durch einen Zugang oder eine Zufahrt mit der Verkehrsfläche verbunden ist oder
- c) dass ein dingliches oder durch Baulast gesichertes Leitungsrecht besteht oder
- d) dass bezüglich des Vorderliegergrundstückes die Voraussetzungen für ein Notwegerecht für Leitungen nach § 917 BGB gegeben sind oder
- e) dass eine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 1 besteht.

Eine öffentliche Abwasserdruckleitung ist keine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage im Sinne des Buchstaben a.

- (4) In den mittels Trennkanalisation entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung des ZWAR zur besseren Spülung des Schmutzwasserkanals das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.
- (5) Wird eine öffentliche Abwasseranlage hergestellt, verändert oder erweitert (z. B. durch Errichtung von Trennkanalisation), so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen bzw. umzuschließen. Hierzu erfolgt eine schriftliche Aufforderung durch den ZWAR.
- (6) Wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage es erforderlich machen, kann der ZWAR die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen.
- (7) Die Anschlusspflicht besteht auch, wenn kein natürliches Gefälle für die Ableitung der Abwässer auf dem anschlusspflichtigen Grundstück besteht und der Anschlussberechtigte daher den Anschluss nur mit einer Hebeanlage als Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß herstellen und betreiben kann.
- (8) Werden an Straßen, Wegen oder Plätzen, die nicht mit einer öffentlichen Abwasseranlage ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so kann der ZWAR verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen für den späteren Anschluss vorbereitet werden. Das gleiche gilt, wenn in absehbarer Zeit von Misch- auf Trennkanalisation umgestellt werden soll.
- (9) Soweit das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt, in der keine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist oder der Anschluss aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen erfordert, kann ein Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Kosten für den Bau (Erweiterung) der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. Die Kosten werden auf den Anschlussbeitrag angerechnet. Übersteigen die Kosten der Höhe nach die Höhe des Anschlussbeitrages erfolgt kein Ausgleich.
- (10) Wird für ein Grundstück über den ersten Grundstücksanschluss hinaus die Herstellung weiterer Anschlüsse beantragt oder soll der vorhandene Anschluss auf Wunsch des Anschlussberechtigten verändert werden, sind die Kosten durch den Antragsteller in der tatsächlich entstandenen Höhe zu tragen. Das gilt auch bei Teilung von Grundstücken zum Zwecke der (weiteren) Bebauung, wenn die (persönliche) Anschlussbeitragspflicht für das Ausgangsgrundstück bereits entstanden ist.

#### **§ 4**

##### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der ZWAR kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn ein Anschluss
  - a) nur durch außergewöhnliche technische oder betriebliche Maßnahmen und/oder
  - b) nur durch unverhältnismäßige Aufwendungen
 möglich und deshalb unzumutbar ist. Die Befreiung muss im Hinblick auf das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere wasserwirtschaftlich, unbedenklich sein. Der Antrag muss durch den Anschlussberechtigten innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim ZWAR gestellt werden. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen, sofern diese Angaben nicht bereits den Bauunterlagen zum Bauantrag entnommen werden können.

- (2) Für Grundstücke, die durch die zentrale Abwassereinrichtung erschlossen sind, kann ganz oder teilweise Befreiung vom Anschlusszwang ausgesprochen werden, soweit und solange der ZWAR von seiner Entsorgungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde befreit ist.
- (3) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang werden befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

## § 5

### Anschluss- und Einleitungsregelungen

- (1) Vom Anschlussberechtigten sind Anschlussgenehmigungen schriftlich zu beantragen. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke, die eine schriftliche Anschlusaufforderung erhalten. Der Antrag ist mindestens vor der beabsichtigten Herstellung des Anschlusses beim ZWAR einzureichen. Der Anschlussantrag ist auf einem beim ZWAR erhältlichen Vordruck zu stellen. Der ZWAR kann ggf. weitere erforderliche Unterlagen verlangen.
- (2) Über das Eigentumsrecht am Grundstück ist auf Verlangen des ZWAR ein geeigneter Nachweis zu erbringen. Anschlussantragsteller, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZWAR das Einverständnis des Grundstückseigentümers beizubringen.
- (3) Jedes angeschlossene Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschlusskanal an
  - a) den Mischwasserkanal oder
  - b) in Gebieten mit Trennkanalisation je einen Anschlusskanal an die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanalisation oder
  - c) in Gebieten mit modifizierter Trennkanalisation einen Anschlusskanal an die Schmutzwasserkanalisation aufweisen.
- (4) Anzahl, Art, Lage, Führung, lichte Weite und das Material des Anschlusskanals einschließlich der Anordnung des ersten Revisionsschachtes (Reinigungsöffnung) an der Grundstücksgrenze bestimmt der ZWAR, wobei Wünsche des Anschlusspflichtigen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind wirkungsvoll und dauerhaft gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage durch den Anschlussberechtigten zu sichern. Als maßgebende Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage an den Anschlusskanal (Revisions-schacht), sofern in der Anschlussgenehmigung nichts anderes festgelegt ist.
- (6) Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen des ZWAR an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.
- (7) Der ZWAR kann die Einleitung von Abwasser nach Art und Menge begrenzen. Bei der Beantragung von Einleitung nicht häuslichen Schmutzwassers sowie vor späteren wesentlichen Veränderungen ist bezüglich der Abwasserzusammensetzung und ggf. auch des zeitlichen Anfalls des Abwassers ein geeigneter Nachweis zu erbringen. Wenn die Beschaffenheit oder Menge des nichthäuslichen Schmutzwassers dies erfordert, kann der ZWAR die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen.
- (8) In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
  - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährdet oder
  - b) das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  - c) die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung des ZWAR als Gewässereinleiter nicht vereinbar ist oder
  - d) die Abwasserreinigung oder die Schlammbehandlung oder Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung erschwert oder
  - e) die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert.
- (9) Bei Einleitungen von gewerblichen, industriellen und ähnlichen nicht häuslichen Abwässern sind - vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung des ZWAR im Einzelfall – am Übergabepunkt in die öffentliche Abwasseranlage folgende Grenzwerte/Anforderungen einzuhalten:

Parameter	Grenzwert	Untersuchungsmethode
Temperatur	35° C	DIN 38 404-H 4
ph-Wert	6,5-9,0	DIN 38 404-H 5
Schlammvolumen	1,5 ml/l	
CSB	1.600 mg/l	DIN ISO 15705
BSB <sub>5</sub>	800 mg/l*	DIN 38508-G 21
Stickstoff (N gesamt)	100 mg/l	
Phosphor (gesamt)	35 mg/l	DIN 38 405-D 11-4

\* Bei Überschreitung des Grenzwertes entscheidet der ZWAR im Einzelfall über die Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage.

Bei der Beantragung eines Abwasseranschlusses für in Satz 1 bezeichnete Abwässer kann der ZWAR die Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens, mindestens eine ausführliche Beschreibung hinsichtlich der Abwasserinhaltsstoffe verlangen.

Notwendige Analysen und Messverfahren bestimmen sich nach der Abwässerverordnung - AbwV bzw. §§ 57 und 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Abwassereinleiter, die die aufgeführten Grenzwerte/Anforderungen einzuhalten haben, haben durch regelmäßige geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. Der ZWAR kann im Einzelfall die Einhaltung längerer Aufbewahrungsfristen verlangen. Bei Überschreitungen hat der Anschlussberechtigte den ZWAR schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

Eine Verdünnung/Durchmischung zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen ist nicht zulässig.

- (10) Alle Abwässer, die gefährliche Stoffe in Sinne des WHG enthalten und deren Einleitung wasserrechtlich genehmigungspflichtig ist (Indirekteinleiterverordnung – Indir.VO), müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Anforderungen nach der AbwV bzw. §§ 57 und 58 WHG, einhalten. Diese Anforderungen gelten als Anforderungen im Sinne dieser Satzung.
- (11) Die Einleitung oder das Einbringen folgender Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage sind ausgeschlossen:
- Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen und Verstopfungen führen können, z. B.: Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Schutt, Kies, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Schlämme aller Art,
  - Abwässer und sonstige Stoffe aus Neutralisations- oder Entgiftungsanlagen,
  - Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr,
  - Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind, sowie solche, die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind, z. B.: Säuren und Laugen, Benzin, Heizöl, Schmierstoffe, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Blut, Molke, Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser, Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, welche die Ölabscheidung verhindern, Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer, Carbide, die Acetylen bilden, radioaktive Stoffe,
  - Abwasser aus Chemietoiletten.
- Einer Zustimmung im Einzelfall bedürfen folgende Stoffe:
- Kühlwasser, ausgenommen geringfügige Mengen,
  - Wasser oder Dampf aus Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überlaufleitungen von Heizungsanlagen, ausgenommen geringfügige Mengen,
  - Grundwasser und Drainagewasser.

## § 6

### Einleiterüberwachung

- (1) Bei gewerblicher und industrieller Nutzung eines Grundstücks kann der ZWAR verlangen, dass auf Kosten des Anschlussberechtigten
- zur Messung und zur Registrierung der Abwassermengen und der Abwasserbeschaffenheit Geräte und Instrumente in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst

geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem Zustand erhalten werden,

- b) an der Grundstücksgrenze besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben und Einrichtungen zur Aufnahme von Messstellen eingebaut oder verändert werden.

Dies gilt auch für andere Grundstücke mit Abwässern, die – gleich oder ähnlich den Abwässern aus gewerblichen oder industriellen Betrieben – in besonderem Maße geeignet sind, Gefahren, Beeinträchtigungen oder Erschwerungen hervorzurufen.

- (2) Der ZWAR kann im Rahmen der Einleiterüberwachung eigenständig auf dem Grundstück Messungen durchführen und Untersuchungen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Beauftragten des ZWAR sind insbesondere berechtigt, Proben zu entnehmen.
- (3) Die Kosten der Überprüfung hat der Anschlussberechtigte in der tatsächlich angefallenen Höhe zu tragen, falls das Untersuchungsergebnis zu Beanstandungen führt.
- (4) Auf Verlangen des ZWAR hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Herstellung, Änderung und Instandhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den technischen Bestimmungen der DIN 1986 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten. Für die Beseitigung von Mängeln an den Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen. Er hat den ZWAR von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte verursacht und/oder zu vertreten haben. (Satz 2 ist ehemaliger Abs. 4)
- (2) Der ZWAR behält sich das Recht auf Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen vor. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussberechtigten nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit dem ZWAR auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Bedingungen entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen.

## **§ 8**

### **Abscheideanlagen**

- (1) Anschlusspflichtige und/oder Einleiter, bei denen Rückstände von Benzin, Benzol, Heizöl, sonstige Leichtflüssigkeiten oder Fette anfallen oder bei denen derartige Stoffe gelagert werden, haben, erforderlichenfalls nach Anweisung des ZWAR, Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Art und Einbaustelle dieser Vorrichtung bestimmt der ZWAR. Art und Einbau dieser Vorrichtung haben nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Die Abscheideanlagen sind in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf zu entleeren und zu reinigen. Die Entleerung und Reinigung der Abscheideanlagen haben der Betreiber dieser Anlagen selbständig und in eigener Verantwortlichkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der Anschlussberechtigte. Der Anschlussberechtigte haftet für jeden Schaden, der aus einer Verletzung dieser Pflichten entsteht.
- (2) Bei Einleitung von in Abscheidern behandeltem Niederschlagswasser in einen öffentlichen Abwasserkanal werden die Einleitbedingungen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall festgelegt.
- (3) Abscheidegut darf weder an der Abscheideanlage noch an einer anderen Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.
- (4) Der Anschlussberechtigte hat dem ZWAR unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Abscheideanlagen nicht mehr benötigt oder zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

## § 9

### Grundstücksbenutzung

- (1) Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte haben für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die jeweilige Abwassereinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Darlegungs- bzw. Beweislast trägt der Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Überbauungen der Abwasseranlagen durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist durch den Eigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigten zu beseitigen.
- (4) Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte können die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie Ihnen an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar sind. Die Darlegungs- bzw. Beweislast trägt der Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte. Die Kosten der Verlegung hat der ZWAR zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dienen.

## § 10

### Betriebsstörungen und Haftung

- (1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbruch oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren.
- (2) Das Gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den ZWAR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## § 11

### Auskunftspflicht, Zutrittsrecht, Anzeigepflichten, Zwangsmittel

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung von Anschlussbeiträgen und Abwassergebühren sowie eventueller Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Auskunftspflicht).
- (2) Den Beauftragten des ZWAR ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren (Zutrittsrecht). Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (3) Der Anschlussberechtigte hat dem ZWAR unverzüglich mitzuteilen (Anzeigepflichten), wenn
  - a) erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Abwassereinrichtung eingeleitet wird (unter Angabe des Standes der Wassermengenmessereinrichtung),
  - b) gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist,
  - c) Mängel am Anschlusskanal auftreten,
  - d) Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt oder sonstig nicht mehr funktionsfähig sind,
  - e) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden,

- f) der Abbruch von Gebäuden eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder eine Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird.
- (4) Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können Zwangsmittel nach den §§ 86 bis 92 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes – SOG M-V, angewendet werden.

## **§ 12**

### **Erschließungsverträge**

Ein Rechtsanspruch gegen den ZWAR auf Herstellung öffentlicher Abwasseranlagen in förmlich festgesetzten Bebauungsplangebieten besteht nicht. Die Gemeinden können die Aufnahme der abwasserseitigen Erschließung in das Investitionsprogramm des ZWAR beantragen. Soweit die Erschließung früher als zu dem nach Aufnahme im Investitionsprogramm vorgesehenen Termin erfolgen soll, kann der ZWAR mit der Gemeinde oder einem privaten Vorhabensträger (Erschließungsträger) einen Erschließungsvertrag zur Herstellung der öffentlichen Anlagen eingehen. Die Herstellungskosten sind durch den Erschließungsträger zu tragen. Er hat hierfür angemessene Sicherheit zu leisten. Die Anlagen sind dem ZWAR kostenfrei zu übergeben. Die Herstellungskosten werden auf den Anschlussbeitrag angerechnet. Übersteigen die Kosten der Höhe nach die Höhe des Anschlussbeitrages, erfolgt kein Ausgleich.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 154 i. V. m. 5 Abs. 3 KV-MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 4 in mittels Trennkanalisation entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet,
  2. § 3 Abs. 5 sein Grundstück nicht oder nicht in der vom ZWAR festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage an- bzw. umschließt,
  3. § 3 Abs. 6 und 7 die erforderlichen abwassertechnischen Maßnahmen bzw. die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der gesetzten Frist nicht durchführt,
  4. § 5 Abs. 1 sein Grundstück ohne schriftliche Anschlussgenehmigung an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
  5. § 5 Abs. 7 Mengen- und Frachtbegrenzungen nicht einhält,
  6. § 5 Abs. 8 Abwasser mit nicht erlaubten Inhaltsstoffen einleitet,
  7. § 5 Abs. 9 die Grenzwerte und Anforderungen nicht einhält bzw. die Einhaltung nicht überwacht,
  8. § 5 Abs. 10 gefährliche Stoffe einleitet, die nicht den Anforderungen der AbwV bzw. des WHG einhalten,
  9. § 5 Abs. 11 ausgeschlossene Stoffe und Flüssigkeiten einleitet bzw. ohne vorherige Zustimmung einleitet,
  10. § 6 Abs. 1 a die geforderten Messgeräte nicht einbaut und unterhält,
  11. § 6 Abs. 1 b die geforderten Schächte nicht errichtet,
  12. § 6 Abs. 4 einen Verantwortlichen benennt,
  13. § 7 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht herstellt, erneuert oder ändert,
  14. § 7 Abs. 3 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht anpasst,
  15. § 8 Abs. 1 keine Abscheideanlage einbaut, diese nicht Entleeren und Reinigen lässt
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,
  2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben in die öffentliche zentrale Abwasseranlage einleitet.

## **§ 14**

### **In-Kraft Treten**

Diese Satzung tritt in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung am 1. Januar 2018 in Kraft.